

**Abwägungsvorschlag zu den Anregungen gem. Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung
gem. § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom 18.10.2023 mit Frist bis zum 23.11.2023**

Stellungnahme mit Bedenken / Anregungen

Stellungnahmen nach § 4 (1) BauGB (Träger öffentlicher Belange)			
Nr.	Absender, Stellungnahme vom Tag.Monat.Jahr, Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussentwurf
1.	<p>Eisenbahn-Bundesamt Stellungnahme vom 23.10.2023</p> <p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren. Die Planung zu dem o. g. Verfahren berührt nicht den Aufgabenbereich der Eisenbahninfrastruktur einer Eisenbahn des Bundes. Somit bestehen aus Sicht des Eisenbahn-Bundesamtes keine Bedenken und es werden auch keine Anregungen erteilt. Jedoch berührt die Planung zu dem o. g. Verfahren den Aufgabenbereich der Eisenbahninfrastruktur der angrenzenden Bahnstrecke Mariagrube-Siersdorf. Das zuständige Eisenbahninfrastrukturunternehmen ist die nichtbundeseigene Eisenbahngesellschaft EVS EUREGIO Verkehrsschienennetz GmbH. Sofern nicht bereits geschehen, wird hier die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberin als Träger öffentlicher Belange empfohlen.</p>	<p>Es werden keine Bedenken geäußert, die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird die Beteiligung der nichtbundeseigenen Eisenbahngesellschaft EVS EUREGIO Verkehrsschienennetz GmbH, Stolberg sowie der Landeseisenbahnverwaltung, Köln empfohlen. Beide Behörden wurden ebenfalls im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom 18.10.23 mit Frist bis zum 23.11.23 beteiligt.</p> <p>Die Stellungnahme der Eisenbahngesellschaft EVS EUREGIO Verkehrsschienennetz GmbH ist der lfd. Nr. 7 zu entnehmen, die der Landeseisenbahnverwaltung NRW, Köln der lfd. Nr. 9.</p>	<p>Der AfS nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis. Eine weitergehende Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>

Stellungnahmen nach § 4 (1) BauGB (Träger öffentlicher Belange)			
Nr.	Absender, Stellungnahme vom Tag.Monat.Jahr, Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussentwurf
	<p>EVS EUREGIO Verkehrsschienennetz GmbH Rhenaniastraße 1 52222 Stolberg info@evs-online.com</p> <p>Die zuständige Aufsichtsbehörde für nichtbundeseigene Eisenbahnen ist die Landeseisenbahnaufsicht (LEA) NRW. Sofern dies nicht ohnehin veranlasst worden sein sollte, wird auch hier die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange empfohlen.</p> <p>Landeseisenbahnverwaltung Nordrhein-Westfalen Werkstattstraße 102 50733 Köln Landeseisenbahnaufsicht-NRW@eba.bund.de</p>	<p>Die Anregungen der beiden Behörden werden daher entsprechend den Ausführungen in den laufenden Nummern behandelt.</p>	
2.	<p>Thyssengas GmbH Stellungnahme vom 23.10.2023</p> <p>Innerhalb der o.g. Bauleitplanung plant unser Unternehmen die o.g. Gasfernleitung L018/022/000. Beigefügt erhalten Sie einen Übersichtsplan im Maßstab 1:5000. Die geplante Gasfernleitung ist in rot gestrichelt dargestellt. Für weitere Informationen diesbezüglich wenden Sie sich bitte an den zuständigen Projektleiter, Herrn Andreas Bublitz, Abteilung B-P-G, Telefon 0231 / 91291 1376.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Angeregt durch die Stellungnahme fand am 26.04.2024 ein Abstimmungstermin zwischen der Stadt Alsdorf und der Thyssengas GmbH statt. Die Neuverlegung der geplanten Gasfernleitung wird nach Auskunft der Thyssengas GmbH komplett außerhalb des Plangebietes erfolgen. Die Stellungnahme ist somit überholt.</p>	<p>Der AfS nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis. Eine weitergehende Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>

Stellungnahmen nach § 4 (1) BauGB (Träger öffentlicher Belange)			
Nr.	Absender, Stellungnahme vom Tag.Monat.Jahr, Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussentwurf
		Ergänzend wird aus Sicht der Stadt Alsdorf jedoch darauf hingewiesen, dass Thyssen-gas im Rahmen ihrer Leitungsplanung da-rauf zu achten hat, dass die Abstände gem. dem der Stellungnahme beigefügtem Merk-blatt außerhalb des Plangebietes eingehal-ten werden.	
3.	<p>Wasserverband Eifel-Rur (WVER) Stellungnahme vom 23.10.2023</p> <p>Zu den aktuell vorliegenden Unterlagen gibt es seitens des WVER derzeit keine Bedenken. Das Entwässerungskonzept ist im weiteren Verfahren mit dem WVER abzustimmen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis ge-nommen. Das konkrete Entwässerungskonzept wird für die in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne Nr. 366 der Stadt Alsdorf und 85 S der Gemeinde Aldenhoven erarbeitet und den Unterlagen zur Beteiligung nach §§ 3(2)/4(2)BauGB der Bebauungspläne beigefügt. Die wesentlichen Aussagen werden in der Planbegründung zur 35. Flä-chennutzungsplan-Änderung ergänzt (siehe Kap. 9.2).</p> <p>Im Vorfeld der Erarbeitung wurde der WVER vom Fachplanungsbüro eingebun-den. Eine nochmalige Beteiligung erfolgt im folgenden Verfahrensschritt der verbindli-chen Bauleitplanung. Zudem erfolgt eine</p>	<p>Der AfS nimmt die Ausführun-gen der Verwaltung zur Kennt-nis und beschließt, die beab-sichtigte Entwässerungskon-zeption in Kapitel 9.2 der Be-gründung zur 35. Flächennut-zungsplan-Änderung zu ergän-zen.</p>

Stellungnahmen nach § 4 (1) BauGB (Träger öffentlicher Belange)			
Nr.	Absender, Stellungnahme vom Tag.Monat.Jahr, Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussentwurf
		Beteiligung auf nachfolgender Genehmigungsebene, so dass die Anregung ausreichend berücksichtigt ist.	
4.	<p>Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW Stellungnahme 07.11.2023</p> <p>Aus bergbehördlicher Sicht gebe ich Ihnen zum o. g. Planvorhaben folgende Hinweise und Anregungen: Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung liegt über den auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Großer Kurfürst“ und „Alexander von Humboldt“ sowie über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Königsgrube braune Erweiterung“. Rechtsnachfolgerin der Eigentümerin der verliehenen Bergwerksfelder „Großer Kurfürst“ und „Alexander von Humboldt“ ist die EBV GmbH (Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven). Rechtsnachfolgerin der Eigentümerin des verliehenen Bergwerksfeldes „Königsgrube braune Erweiterung“ ist die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung (Stüttgenweg 2 in 50935 Köln). Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung den beiden vorgenannten Rechtsnachfolgerinnen der Bergwerksfeldeigentümerinnen bzw. deren Vertreterin nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesen in Bezug auf mögliche bergbauliche Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Informationen zu den Bergwerksfeldern sowie der Hinweis zu den Sumpfungmaßnahmen und Bodenbewegungen werden in die Begründung zur 35. Änderung in Kap. 9.7 aufgenommen.</p> <p>Die EBV GmbH in Hückelhoven wurde beteiligt (vgl. lfd. Nr. 20) und äußerte in ihrer Stellungnahme keine Bedenken.</p> <p>Eine Stellungnahme der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung, Köln wurde nicht abgegeben.</p>	<p>Der AfS nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und beschließt, die Informationen zu den Themen Bergbau und Grundwasserverhältnisse in der Begründung zur 35. Flächennutzungsplan-Änderung als Kapitel 9.7 zu ergänzen.</p>

Stellungnahmen nach § 4 (1) BauGB (Träger öffentlicher Belange)			
Nr.	Absender, Stellungnahme vom Tag.Monat.Jahr, Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussentwurf
	<p>Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen den Rechtsnachfolgerinnen der Bergwerksfeldeigentümerinnen bzw. deren Vertreterin auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte diesen dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer*in / Vorhabensträger*in und in diesem Falle den Rechtsnachfolgerinnen der Bergwerksfeldeigentümerinnen bzw. deren Vertreterin zu regeln.</p> <p>Unabhängig der vorgenannten privatrechtlichen Aspekte teile ich Ihnen mit, dass in den hier derzeit vorliegenden Unterlagen im Planbereich bis in die 1980er Jahre umgegangener Steinkohlenbergbau dokumentiert ist. Der verzeichnete Abbau ist dem senkungsauslösenden Steinkohlenbergbau zuzuordnen. Die Einwirkungen des untertägigen Steinkohlenbergbaus in Form von Senkungen an der Tagesoberfläche sind inzwischen abgeklungen.</p> <p>Allerdings befindet sich der Planbereich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen.</p>	<p>Da hinsichtlich EBV (vgl. lfd. Nr. 20) keine Bedenken geäußert wurden und eine Kennzeichnungspflicht nicht gegen ist, sind aufgrund des ehemaligen Steinkohlebergbaus keine weiteren Ergänzungen der Planunterlagen erforderlich.</p>	

Stellungnahmen nach § 4 (1) BauGB (Träger öffentlicher Belange)			
Nr.	Absender, Stellungnahme vom Tag.Monat.Jahr, Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussentwurf
	<p>Dies sollte bei Planungen und Bauvorhaben berücksichtigt werden. Inwieweit der vorliegende Planbereich hiervon betroffen ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Ich empfehle Ihnen, hierzu eine entsprechende Auskunft bei der o.g. EBV GmbH einzuholen.</p> <p>Des Weiteren teile ich Ihnen mit, dass der Planbereich nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2018 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen ist. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle. Folgendes sollte berücksichtigt werden:</p> <p>Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planbereich in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.</p> <p>Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte</p>	<p>Die Informationen zu Sumpfungmaßnahmen und Grundwasserverhältnissen werden in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung ergänzt (siehe oben). Im in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan wird ein Hinweis zu den Grundwasserverhältnissen aufgenommen, so dass eine umfassende Information für nachfolgende Planungsschritte gegeben ist.</p>	

Stellungnahmen nach § 4 (1) BauGB (Träger öffentlicher Belange)			
Nr.	Absender, Stellungnahme vom Tag.Monat.Jahr, Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussentwurf
	<p>Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten daher ebenfalls bei Planungen und Bauvorhaben Berücksichtigung finden.</p> <p>Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich eine Anfrage an die o.g. RWE Power AG sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Ertftverband (Am Ertftverband 6 in 50126 Bergheim) zu stellen.</p>	<p>Der Ertftverband hat in seiner Stellungnahme keine weiteren Informationen geliefert (vgl. lfd. Nr. 21). Wie bereits oben beschrieben, hat RWE Power AG im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB keine Stellungnahme abgegeben.</p>	
5.	<p>Deutsche Telekom AG Stellungnahme 08.11.2023</p> <p>Zur Versorgung des neuen Baugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets einer Prüfung vorbehalten. Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich des Plangebietes stattfinden werden. Bei positivem Ergebnis der Prüfung machen wir darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine unterirdische Versorgung des Neubaugebietes durch die Telekom Deutschland GmbH nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Planung und Abstimmung der Versorgungsmedien wird nicht im Bauleitverfahren geregelt, sondern bleibt der sich anschließenden Tiefbauplanung vorbehalten. Die Stellungnahme ist für die vorbereitende Bauleitplanung nicht relevant.</p>	<p>Der AfS nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis. Eine weitergehende Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>

Stellungnahmen nach § 4 (1) BauGB (Träger öffentlicher Belange)			
Nr.	Absender, Stellungnahme vom Tag.Monat.Jahr, Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussentwurf
	<p>Erschließung möglich ist. Wir beantragen daher folgendes sicherzustellen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> – für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist. – auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH als zu belastende Fläche festzusetzen entsprechend § 9 (1) Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird. – eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, – die geplanten Verkehrswege in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden. – dem Vorhabensträger auferlegt wird, dass dieser für das Vorhaben einen Bauablaufzeitenplan aufstellt. <p>Zur Abstimmung der Bauweise und für die rechtzeitige Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistungen sowie zur Koordinierung mit Straßenbau- bzw. Erschließungsmaßnahmen der anderen Versorger ist es dringend erforderlich, dass Sie sich rechtzeitig, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, mit uns in Verbindung setzen.</p>		

Stellungnahmen nach § 4 (1) BauGB (Träger öffentlicher Belange)			
Nr.	Absender, Stellungnahme vom Tag.Monat.Jahr, Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussentwurf
6.	<p>Autobahn GmbH des Bundes – Niederlassung Rheinland Stellungnahme vom 09.11.2023</p> <p>Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Rheinland, ist für den Betrieb und die Unterhaltung der südlich des Plangebietes verlaufenden Autobahn 44, Abschnitt 6 sowie für die Anschlussstelle (AS) Alsdorf in einer Entfernung von ca. 2,8 km zuständig. Durch die künftig geplanten Entwicklungen dürfen keine Verschlechterungen der Leistungsfähigkeit oder der Qualitätsstufen des Verkehrsablaufs im umliegenden klassifizierten Straßennetz ausgelöst werden. Grundsätzlich wird aus verkehrlicher Sicht darauf hingewiesen, dass es durch die geminderte Leistungsfähigkeit an den umliegenden Knoten nicht zu Rückstau auf die Autobahn kommen darf. Diesbezüglich ist für das Plangebiet in der Verkehrsuntersuchung festgestellt worden, dass im Prognosefall der Knotenpunkt an der nördlichen Rampe der AS Alsdorf die QSV B/C und der südliche Knotenpunkt der AS die QSV C/D aufweist. Darüber hinaus wird festgestellt, dass sich die Rückstaulängen im Prognosefall nicht auf die Verflechtungsbereiche der Autobahn auswirken. (vgl. Verkehrsgutachterliche Stellungnahme IVV, S. 35 ff.).</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass gegenüber der Straßenbauverwaltung weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Feststellungen der Autobahn GmbH zu den Ergebnissen des Verkehrsgutachtens werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Da sich die Rückstaulängen im Prognosefall nicht auf die Verflechtungsbereiche der Autobahn auswirken, werden keine wesentlichen Auswirkungen auf die Verkehrsqualität im Bereich des Autobahnanschlusses durch die vorliegende Bauleitplanung ausgelöst. Die Anregungen sind somit ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme zu den Ansprüchen auf aktiven oder passiven Schallschutz wird zur Kenntnis genommen. Auf die Verkehrsemissionen der angrenzenden Straßen wird in der Planbegründung unter Kap.</p>	<p>Der AfS nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis. Eine weitergehende Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>

Stellungnahmen nach § 4 (1) BauGB (Träger öffentlicher Belange)			
Nr.	Absender, Stellungnahme vom Tag.Monat.Jahr, Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussentwurf
	<p>Im Allgemeinen sind im Genehmigungsverfahren der Straßenbauverwaltung erforderlich werdende externe Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mitzuteilen, um Planungskollisionen auszuschließen.</p>	<p>9.3 hingewiesen. Schutzmaßnahmen sind nach Abwägung der Planungsziele nicht erforderlich.</p> <p>Der erforderliche externe Ausgleich wird durch Maßnahmen außerhalb des Plangebietes im Zuge der erforderlichen CEF-Maßnahmen für die Feldlerchen erbracht. Die Maßnahmenflächen sind über die Stiftung Rheinische Kulturlandschaft vertraglich gesichert, so dass eine Planungskollision ausgeschlossen ist. Ein entsprechender Beschluss hinsichtlich der vertraglichen Regelungen zu den vorgezogenen CEF-Maßnahmen für die Feldlerche zwischen der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft in Bonn und der Stadt Alsdorf erfolgte in der Ratssitzung der Stadt Alsdorf am 02.07.2024.</p> <p>Die Vertragsinhalte zu den erforderlichen CEF-Maßnahmen für die Feldlerche berühren die Belange der Straßenbauverwaltung nicht. Falls erforderlich, können die Vertragsinhalte der Straßenbauverwaltung mitgeteilt werden.</p>	

Stellungnahmen nach § 4 (1) BauGB (Träger öffentlicher Belange)			
Nr.	Absender, Stellungnahme vom Tag.Monat.Jahr, Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussentwurf
7.	<p>EVS EUREGIO Verkehrsschienennetz GmbH Stellungnahme vom 10.11.2023</p> <p>Die Infrastruktur der EVS EUREGIO Verkehrsschienennetz GmbH (EVS) ist von der Flächennutzungsplanänderung Nr. 35 betroffen und muss nach unserer Ansicht ausreichend berücksichtigt werden.</p> <p>Im Bereich der Flächennutzungsplanänderung Nr. 35 wird die EVS u.a. einen Bahnsteig einschl. barrierefreier Zuwegung errichten. Die Plangenehmigung dazu wurde mit dem Ordnungsmerkmal 25.7.3.2-7/22 vom 28.09.2023 von der Bezirksregierung Köln erteilt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Reaktivierung der Euregiobahn ist ein wesentlicher Standortvorteil für die Erweiterung des Business Parkes und ist in den Planunterlagen durch Beschreibung in der Begründung u. a. in Kap. 5.1 u. 9.1 ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Der geplante Haltepunkt für den Business Park wird außerhalb des nordwestlichen Geltungsbereichs des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 166 „Industriepark Nord“ östlich der Bahntrasse angelegt werden und tangiert somit die 35. FNP-Änderung und den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 366 nicht. Im Bebauungsplan Nr. 366 wird dennoch Rücksicht genommen, indem die Wegeverbindung zwischen künftigem Haltepunkt und Industriepark als Fuß- und Radwegeverbindung berücksichtigt wird und im Bereich des bestehenden Wirtschaftsweges festgesetzt wird. Somit wird der künftigen Mobilität und der Anregung ausreichend Rechnung getragen.</p>	<p>Der AfS nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und beschließt, die Informationen zur Elektrifizierung in der Begründung unter Kap. 9.1 zu ergänzen.</p>

Stellungnahmen nach § 4 (1) BauGB (Träger öffentlicher Belange)			
Nr.	Absender, Stellungnahme vom Tag.Monat.Jahr, Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussentwurf
	<p>Wir bitten Sie zusätzlich, die geplante Elektrifizierung der Eisenbahnstrecke der EVS in die Flächennutzungsplanänderung mit aufzunehmen und zu berücksichtigen.</p> <p>Aufgrund der zu erwartenden Verkehrsbelastung weisen wir auf unsere Betroffenheit für den Bahnübergang „BÜ Duckweilerstraße“ hin.</p>	<p>Wesentliche Auswirkungen oder Einschränkungen auf das Plangebiet durch die die geplante Elektrifizierung sind zurzeit nicht erkennbar. Gem. den Unterlagen der EVS liegt der Kabelkanal innerhalb der Bahnparzelle (Flurstück 208), am unteren Böschungsfuß. Die geplanten Gewerbegrundstücke weisen aufgrund des zwischen Bahnanlage und Geltungsbereich bestehenden Wirtschaftsweges sowie der geplanten Grünflächen mit einer Breite von 25,0 m einen ausreichenden Abstand auf, so dass davon auszugehen ist, dass die erforderlichen Sicherheitsabstände zu elektrischen Anlagen eingehalten werden. Beeinträchtigung durch Signalstörungen sind derzeit nicht erkennbar. Die Bahnanlagen sind bereits in der Ursprungsfassung des FNP (FNP 2004) nachrichtlich übernommen und somit gesichert. Im weiteren Planungsprozess wird eine Einbindung der EVS erfolgen. Die geplante Elektrifizierung wird als Information in der Begründung (Kap. 9.1) ergänzt.</p> <p>Eine wesentliche über die Bestandssituation hinausgehende Betroffenheit des Bahnübergangs Duckweilerstraße durch die Verkehrsentwicklungen im Zuge der</p>	

Stellungnahmen nach § 4 (1) BauGB (Träger öffentlicher Belange)			
Nr.	Absender, Stellungnahme vom Tag.Monat.Jahr, Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussentwurf
		Flächennutzungsplanung bzw. des Bebauungsplanes Nr. 366 (hier lediglich Fuß- und Radverkehr sowie landwirtschaftlicher Verkehr) wird nicht gesehen. Der neue Bahnhofshaltepunkt befindet sich südlich des Plangebietes, östlich der Bahnstrecke. Eine Querung der Bahnstrecke zur Erreichung des Bahnhofshaltepunktes ist daher nicht erforderlich. Der Anteil der künftigen Beschäftigten, der in Richtung Bettendorf den Bahnübergang Duckweilerstraße nutzen wird, ist allenfalls gering. Eine Betroffenheit für den Bahnübergang BÜ Duckweilerstraße wird daher nicht gesehen.	
8.	<p>Kreisverwaltung Düren Umweltamt – Stellungnahme Wasserwirtschaft Stellungnahme vom 15.11.2023</p> <p>Die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes soll im Zusammenhang mit der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Aldenhoven erfolgen. Daher bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht vom Grundsatz her nur dann keine Bedenken, wenn Folgendes beachtet wird:</p> <p><i>Hochwasserschutz:</i> Das Plangebiet liegt im Einzugsgebiet des Bettendorfer/Freialdenhovener Fließes und des Merzbaches. Vor der Ortslage Siersdorf wurde ein Hochwasserrückhaltebecken</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das konkrete Entwässerungskonzept wird für die in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne Nr. 366 der Stadt Alsdorf und</p>	<p>Der AfS nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis. Eine weitergehende Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>

Stellungnahmen nach § 4 (1) BauGB (Träger öffentlicher Belange)			
Nr.	Absender, Stellungnahme vom Tag.Monat.Jahr, Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussentwurf
	errichtet. Das Plangebiet ist im Prognose-Zustand nicht enthalten. Somit muss eine Rückhaltung für ein 100-jährliches Ereignis nachgewiesen werden. Die weiteren wasserwirtschaftlichen Belange werden im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 366 vorgetragen, da dieser im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 85 S umgesetzt werden soll.	85 S der Gemeinde Aldenhoven erarbeitet und den Unterlagen zur Beteiligung nach §§ 3(2)/4(2)BauGB der Bebauungspläne beigelegt. In der Flächennutzungsplanung wird lediglich grundlegend die angedachte Entwässerungskonzeption beschrieben (siehe Kap. 9.2). Die Detailplanung bleibt der Fachplanung vorbehalten und wird in den Planunterlagen der Bebauungspläne dargelegt. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung sind daher zum berücksichtigten Regenereignis und dem Hochwasserschutz keine weitergehenden Aussagen zum jetzigen Zeitpunkt möglich und aufgrund des Planungscharakters auch nicht erforderlich, da eine mit den anzuwendenden rechtlichen Vorgaben geordnete Entwässerung nach heutiger Kenntnis möglich erscheint. Eine Einbindung der zuständigen Fachbehörden erfolgt auch weiterhin.	
	Kreisverwaltung Düren Umweltamt – Stellungnahme Immissionsschutz, Bodenschutz sowie Abgrabungen Stellungnahme vom 15.11.2023 Aus Sicht der o.g. Fachbereiche sind keine Belange betroffen.	– <i>entfällt</i> –	– <i>entfällt</i> –

Stellungnahmen nach § 4 (1) BauGB (Träger öffentlicher Belange)			
Nr.	Absender, Stellungnahme vom Tag.Monat.Jahr, Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussentwurf
	<p>Kreisverwaltung Düren Umweltamt – Stellungnahme Natur und Landschaft Stellungnahme vom 15.11.2023</p> <p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Düren keine grundsätzlichen Bedenken. Die 35. Flächennutzungsplanänderung und der Bebauungsplan Nr. 366 "Business Park Alsdorf Aldenhoven-Nördliche Erweiterung" werden im Parallelverfahren durchgeführt. Sie sind Teil eines kreisübergreifenden Gewerbegebietes zwischen der Stadt Alsdorf und der Gemeinde Aldenhoven. Im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung wurden artenschutzrechtliche Fachbeiträge der Stufen 1 (Büro Guido Beuster, 24.11.2020) und 2 (Büro Guido Beuster, 18.02.2022) zur Prüfung vorgelegt, die für beide Kommunen gleichermaßen gültig sind.</p> <p>Der Gutachter des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages kommt zum Ergebnis, dass das geplante Vorhaben bei Berücksichtigung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen sowie der CEF-Maßnahmen für die Feldlerche aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig ist. Die vom Gutachter genannten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie die Vorschläge zum Monitoring sind in die Festsetzungen und Hinweise zu übernehmen.</p> <p>Die außen verlaufende Grünfläche sollte gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB als Fläche oder Maßnahme zum Schutz, zur Pflege</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Bedenken der Fachbehörde bestehen.</p> <p>Die Stellungnahme betrifft überwiegend die Detailebene des Bebauungsplanes. In dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 366 werden die vorgeschlagenen Festsetzungen und Hinweise ergänzt.</p> <p>Auch wird im in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 366 die außen verlaufende Grünfläche gem. § 9 (1) Nr. 20</p>	<p>Der AfS nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und beschließt, die beabsichtigten CEF-Maßnahmen und Monitoringmaßnahmen in der Begründung unter Kap. 9.5 zu ergänzen.</p>

Stellungnahmen nach § 4 (1) BauGB (Träger öffentlicher Belange)			
Nr.	Absender, Stellungnahme vom Tag.Monat.Jahr, Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussentwurf
	<p>und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt und außerdem zum angrenzenden Außenbereich mit einem ortsüblichen Weidezaun eingefriedet werden. Aus Gründen des Landschaftsbildes sollten locker angeordnete Gebüschgruppen eingebracht werden.</p> <p>Laut artenschutzrechtlichem Fachbeitrag sind bei gleichzeitiger Umsetzung der o.g. Grünfläche neun Feldlerchenreviere auszugleichen. Dies entspricht mindestens neun Hektar Fläche für das gesamte interkommunale Gewerbegebiet, die mit Beginn der Bauarbeiten wirksam sein muss. Für Feldlerche und Rebhuhn geeignete Maßnahmen können dem "Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW" (Stand: 19.08.2021), Anhang B "Maßnahmen-Steckbriefe" entnommen werden. Es ist ein geeignetes Flächen- u. Pflegekonzept zu erstellen. Eine Rotation verschiedener Flächen ist möglich. Für die Ausgleichsfläche ist eine Grunddienstbarkeit einzutragen. Die Pflege ist dauerhaft, zunächst für 30 Jahre zu sichern. Da die Kompensation so lange zur Verfügung gestellt werden muss, wie der Eingriff in den Naturhaushalt anhält, ist im Bebauungsplan (oder in sonstiger geeigneter Weise) schriftlich verbindlich festzusetzen, dass nach Ablauf von 30 Jahren ein geeigneter und ausreichender Ersatzlebensraum für die Feldlerche in einvernehmlicher Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (oder ihrem Rechtsnachfolger) festzusetzen und zur Verfügung zu stellen ist.</p>	<p>BauGB festgesetzt. Im Flächennutzungsplan ist mit Darstellung als naturnahe Grünfläche dieser Anregung bereits Rechnung getragen.</p> <p>Der Anregung wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung Rechnung getragen. Für die auf Alsdorfer Stadtgebiet festgestellten Feldlerchen werden über die Stiftung Rheinische Kulturlandschaft entsprechende CEF-Maßnahmen bereitgestellt. Die langjährige Sicherung der Fläche sowie der Pflege wird über die Stiftung gewährleistet. Vertragliche Regelungen sichern die Zuordnung der CEF-Maßnahmen zum Eingriffsgebiet des in Aufstellung befindlichen BP Nr. 366.</p> <p>Ein entsprechender Beschluss hinsichtlich der vertraglichen Regelungen zu den vorgezogenen CEF-Maßnahmen für die Feldlerche zwischen der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft in Bonn und der Stadt Alsdorf erfolgte in der Ratssitzung der Stadt Alsdorf am 02.07.2024.</p> <p>Im Kap. 9.5 der Begründung zur Flächennutzungsplan-Änderung erfolgt eine entsprechende Ergänzung mit Darlegung der</p>	

Stellungnahmen nach § 4 (1) BauGB (Träger öffentlicher Belange)			
Nr.	Absender, Stellungnahme vom Tag.Monat.Jahr, Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussentwurf
	<p>Da es sich um ein umfangreiches Maßnahmenkonzept handelt, ist laut Methodenhandbuch sowohl ein maßnahmen- als auch ein populationsbezogenes Monitoring, wie vom Gutachter beschrieben, vorzusehen. Das maßnahmenbezogene Monitoring stellt die Funktionsfähigkeit der Fläche bei ihrer Herrichtung fest und kontrolliert die Maßnahme einmal pro Jahr.</p>	<p>geplanten CEF- und Monitoringmaßnahmen.</p> <p>Der Anregung wird Rechnung getragen und das geforderte populations- und maßnahmenbezogene Monitoring durchgeführt. Dies ist jedoch nicht auf Ebene der Flächennutzungsplan-Änderung regelbar und wird auf nachfolgender Ebene gesichert, es erfolgt lediglich eine Ergänzung der Begründung (siehe oben).</p>	
9.	<p>Landeseisenbahnverwaltung Stellungnahme vom 15.11.2023</p> <p>Die Aufgabe der Landeseisenbahnverwaltung (LEV) innerhalb des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung von Bauleitplanungen beschränkt sich darauf, die vorgelegten Unterlagen auf Konformität mit den eisenbahnspezifischen Ansprüchen und geltenden Regelwerk(en) zu beurteilen. Die LEV ist hierbei zuständige eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde der nichtbundeseigenen Eisenbahnen.</p> <p><i>Hinweis: Rechte Dritter, Erlaubnisse, Zustimmungen oder öffentlich-rechtliche Genehmigungen auf bauordnungs-, wasser-, gewerbe-, umwelt-, artenschutz-, arbeitsschutz-, erschütterungsschutz-, immissionschutz-, lärmschutz-, brandschutz-</i></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der AfS nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis. Eine weitergehende Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>

Stellungnahmen nach § 4 (1) BauGB (Träger öffentlicher Belange)			
Nr.	Absender, Stellungnahme vom Tag.Monat.Jahr, Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussentwurf
	<p><i>, straßenbaulichen-, straßenverkehrlichen-, kampfmittel-schutz- und privatrechtlichem Gebiet sowie die Berechnung und Zulässigkeit von Abstandsflächen und Überprüfung der Übereinstimmung der Planunterlagen mit der Örtlichkeit sowie ggf. betroffene Belange der Eisenbahnen des Bundes (z. B. Deutsche Bahn AG / DB Immobilien / DB Netz AG), sind nicht Gegenstand dieser eisenbahntechnischen Stellungnahme der LEV.</i></p> <p>Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplans grenzt im Westen an die Bahnanlagen der Strecke 2556/57: Alsdorf-Kellersberg - Aldenhoven-Siersdorf der EVS EUREGIO Verkehrsschienennetz GmbH (EVS), Rhenaniastraße 1, 52222 Stolberg. Das Eisenbahninfrastrukturunternehmen der EVS unterliegt als nichtbundeseigene Eisenbahn der eisenbahntechnischen Aufsicht durch die LEV. Im Rahmen der Beteiligung der Landeseisenbahnverwaltung an der Bauleitplanung wird vorsorglich auf folgendes hingewiesen:</p> <p>Sollten zur Realisierung der Ziele der Flächennutzungsplanänderung Maßnahmen im Bereich von Bahnanlagen der EVS (z.B. <i>Änderungen im Bereich des angrenzenden Bahnüberganges "Duckweiler Straße", an die Bahnanlagen der EVS angrenzende Anpflanzungen, Zuwegung zum Bahnsteig des geplanten Haltepunktes Alsdorf-Businesspark südlich des Bahnüberganges "Duckweiler Straße", Neubau oder Änderung von Entwässerungsanlagen, etc.</i>) notwendig werden, sind diese nachweislich mit der EVS abzustimmen. Erforderliche Genehmigungen wären ggf.</p>	<p>Die EVS wurde beteiligt, siehe Stellungnahme Nr. 7.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, bauliche Veränderungen an den Bahnanlagen sind derzeit nicht geplant. Im Zuge von Leitungs- oder Kanalverlegungen ist auf nachfolgender Planungsebene evtl. die Kreuzung von Bahnanlagen erforderlich. Der Anregung wird jedoch Rechnung getragen und eine frühzeitige Abstimmung mit dem EVS durchgeführt.</p>	

Stellungnahmen nach § 4 (1) BauGB (Träger öffentlicher Belange)			
Nr.	Absender, Stellungnahme vom Tag.Monat.Jahr, Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussentwurf
	durch die EVS einzuholen (z.B. gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz). Auf die Stellungnahme der Landeseisenbahnverwaltung, zum im Parallelverfahren befindlichen Bebauungsplan Nr. 366 "Business Park Alsdorf Aldenhoven - nördliche Erweiterung", wird verwiesen.	Die Stellungnahme ist in die Abwägung des Bebauungsplanes Nr. 366 eingestellt.	
10.	Städteregion Aachen, A 70 – Umwelt Allgemeiner Gewässerschutz Stellungnahme vom 17.11.2023 Es bestehen keine Bedenken. Detaillierte Regelungen werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens festgelegt.	– <i>entfällt</i> –	– <i>entfällt</i> –
	Städteregion Aachen, A 70 – Umwelt Immissionsschutz Stellungnahme vom 17.11.2023 Die Belange des Immissionsschutzes in der Bauleitplanung sind nicht betroffen.	– <i>entfällt</i> –	– <i>entfällt</i> –
	Städteregion Aachen, A 70 – Umwelt Bodenschutz und Altlasten Stellungnahme vom 17.11.2023 Es bestehen keine Bedenken.	– <i>entfällt</i> –	– <i>entfällt</i> –

Stellungnahmen nach § 4 (1) BauGB (Träger öffentlicher Belange)			
Nr.	Absender, Stellungnahme vom Tag.Monat.Jahr, Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussentwurf
	<p>Städteregion Aachen, A 70 – Umwelt Natur und Landschaft Stellungnahme vom 17.11.2023</p> <p>Es bestehen keine Bedenken, wenn im nachgeordneten Bebauungsplanverfahren sämtliche Vorgaben der gesetzlichen Eingriffsregelung und des gesetzlichen Artenschutzes beachtet werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, es werden keine Bedenken geäußert. Die Vorgaben der gesetzlichen Eingriffsregelung und Artenschutzrechtes sind nicht Bestandteil eines Flächennutzungsplanverfahrens gemäß § 5 BauGB. Die Beachtung dieser Belange erfolgt im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 366 gemäß § 9 BauGB.</p>	<p>Der AfS nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis. Eine weitergehende Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>
	<p>Städteregion Aachen, S 85 Wirtschaftsförderung, Tourismus und Europa Stellungnahme vom 17.11.2023</p> <p>Aus Sicht der städteregionalen Wirtschaftsförderung ist die durch die Stadt Alsdorf angeregte Änderung des o.g. Flächennutzungsplans zu begrüßen. Sie folgt der übergeordneten Zielstellung der Stadt Alsdorf, Flächenpotenziale für neue Gewerbe- und Industrieansiedlungen im Rahmen des laufenden Strukturwandelprozesses zu sichern und verfügbar zu machen. Aufgrund der Betroffenheit der Stadt Alsdorf an den Auswirkungen des Strukturwandels, ist die frühzeitige Bereitstellung von Gewerbeflächen und die Erweiterung des erfolgreichen-Business Parks Alsdorf ein richtiges Mittel um dem Strukturwandel zu begegnen und Raum für</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, es werden keine Bedenken geäußert.</p>	<p>Der AfS nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis. Eine weitergehende Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>

Stellungnahmen nach § 4 (1) BauGB (Träger öffentlicher Belange)			
Nr.	Absender, Stellungnahme vom Tag.Monat.Jahr, Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussentwurf
	neue und zukunftsfähige Ansiedlungen zu schaffen. Besonders zu begrüßen ist der interkommunale Charakter der geplanten Gewerbegebietsentwicklung. Vor dem Hintergrund der derzeit nur eingeschränkten Verfügbarkeit von Gewerbeflächen im Rheinischen Revier und dem gegenüberstehenden hohen Bedarf in der Region Aachen (u. a. belegt durch Konzept des Büros Dr. Jansen sowie dem jährlichen Gewerbeflächenmonitoring der AGIT mbH) wird das Vorhaben der Stadt Alsdorf aus Sicht der Wirtschaftsförderung begrüßt.		
	<p>Städtereion Aachen, S 64 Mobilität und Klimaschutz - Straßenbau und Radverkehr Stellungnahme vom 17.11.2023</p> <p>Es bestehen aus straßenbaurechtlicher und straßenverkehrsrechtlicher Sicht zum o. g. Projekt keine Bedenken, soweit S 64 als Baulastträger und/oder Straßenverkehrsbehörde zuständig ist. Wir bitten die folgenden Anregungen bei den Planungen einzubeziehen:</p> <p>Für die StädteRegion wurde mit den Kommunen und dem Landesbetrieb Straßenbau die „Strategie zur gemeinsamen Entwicklung und Umsetzung des Städteregionalen Radverkehrsnetzes für den Alltagsverkehr“ abgestimmt. Hierzu gehört ein Zielnetz. In Kürze erfolgt die Beschlussfassung der Strategie in den politischen Gremien aller Kommunen und bei der StädteRegion.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Radwegeplanung wird von der Stadt Alsdorf begrüßt, sie stellt eine Verbesserung der Fahrraderreichbarkeit für die Beschäftigten des Business Parkes dar. Im Rahmen der Erarbeitung des genannten Radverkehrsnetzes wurden intensive Abstimmungen zwischen Städtereion und</p>	<p>Der AfS nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis. Eine weitergehende Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>

Stellungnahmen nach § 4 (1) BauGB (Träger öffentlicher Belange)			
Nr.	Absender, Stellungnahme vom Tag.Monat.Jahr, Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussentwurf
	<p>In diesem Zielnetz verläuft eine wichtige nähräumige Radroute (Verbindungsfunktionsstufe IV nach den Richtlinien für integrierte Netzgestaltung RIN) zwischen Alsdorf-Hoengen und Aldenhoven-Siersdorf (siehe Planausschnitt weiter unten). Diese dient u.a. der Anbindung des Business Parks. Die Route verläuft im Bereich der geplanten Norderweiterung über den bestehenden Wirtschaftsweg in Nord-Süd-Richtung, der nach Norden in Siersdorf in den Hoengener Weg übergeht und nach Süden die Konrad-Zuse-Straße quert und weiter durch den Business Park bis zur L 240 führt.</p> <p>Bei der Planung der Verkehrserschließung der nördlichen Erweiterung soll diese Route mit einer attraktiven und sicheren Radverkehrsführung entsprechend den Standards der „Strategie zur gemeinsamen Entwicklung und Umsetzung des Städteregionalen Radverkehrsnetzes für den Alltagsverkehr“ berücksichtigt werden. Es wird angeregt, hierzu ein Konzept zusammen mit der StädteRegion abzustimmen.</p>	<p>Stadt Alsdorf geführt. Bezogen auf die Städteregionale Radroute einigte man sich auf einen Verlauf, der insgesamt entlang der Bahntrasse führt und somit außerhalb des Plangebietes verläuft. Somit wird auch der geplante Haltepunkt der Euregiobahn unmittelbar angebunden. Die Variante mit Führung durch das Plangebiet des BP Nr. 366 bzw. der 35. FNP-Änderung ist somit überholt. Dennoch wird auf Ebene des Bebauungsplanes die Fahrraderreichbarkeit umfassend gewährleistet durch entsprechende Ausbaubreiten der Erschließungsstraßen, so dass der Anregung insgesamt ausreichend Rechnung getragen wird.</p>	
11.	<p>DB Energie GmbH Stellungnahme vom 21.11.2023</p> <p>Durch das Plangebiet verläuft die 110-kV-Bahnstromleitung 486 Wickrath - Stolberg. Die Leitung verläuft oberirdisch;</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine grundsätzlichen Bedenken geäußert.</p>	<p>Der AfS nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.</p>

Stellungnahmen nach § 4 (1) BauGB (Träger öffentlicher Belange)			
Nr.	Absender, Stellungnahme vom Tag.Monat.Jahr, Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussentwurf
	<p>Lage und Verlauf sind somit deutlich zu erkennen. Gegen das geplante Bauvorhaben bestehen seitens der DB Energie GmbH grundsätzlich keine Bedenken. Da dieses jedoch teilweise im jeweils zu beiden Seiten der Leitungsachse verlaufenden Schutzstreifen der oben genannten Bahnstromleitung liegt, sind die Baumaßnahmen rechtzeitig mit der DB Energie GmbH abzustimmen. Wir bitten Sie daher, uns im Rahmen der Baumaßnahmen weiterhin entsprechend zu beteiligen.</p> <p>Können die zulässige Arbeitshöhen und damit die nach EN 50341/VDE 0210 geforderten Sicherheitsabstände zur Bahnstromleitung nicht eingehalten werden, ist eine kostenpflichtige Ausschaltung des betreffenden Stromkreises der Bahnstromleitung erforderlich. Für die betriebliche Koordination der DB Energie GmbH ist mit einem zeitlichen Vorlauf von circa 16 Wochen zu rechnen. Eine gleichzeitige Abschaltung beider Stromkreise ist nicht möglich. Vor Beginn der Baumaßnahmen ist die DB Energie GmbH rechtzeitig (mindestens 14 Tage im Voraus) zur Unterweisung der bauausführenden Firma zu verständigen. Ihr Ansprechpartner hierfür ist: Herr Manfred Wahlen DB Energie GmbH, Leiter Fachbereich Bahnstromleitung (I.ET-W-W 3) Festnetz: +49 221 141 4700 Mobil: +49 160 97 46 67 47 E-Mail: manfred.wahlen@deutschebahn.com</p> <p>Zusätzlich bitten wir um Beachtung der folgenden Auflagen und Hinweise:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Im Schutzstreifen der Bahnstromleitung dürfen keine Einwirkungen oder Maßnahmen vorgenommen werden, 	<p>Die genannte Bahnstromleitung einschl. des beidseitigen Schutzstreifens von 20,5 m bzw. 21,0 m verläuft gem. den Lageplänen der DB Energie GmbH BL 486 02-23B und BL 468 02-24B (erhalten per Mail am 20.12.2023) als auch den Luftbilddarstellungen westlich der ehemaligen Grubenbahn (geplante Euregiobahnstrecke Alsdorf – Siersdorf), so dass eine Abstimmung mit der DB Energie GmbH nicht erforderlich wird (vergleiche Anlage 1 dieser Abwägung).</p>	<p>nis. Eine weitergehende Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>

Stellungnahmen nach § 4 (1) BauGB (Träger öffentlicher Belange)			
Nr.	Absender, Stellungnahme vom Tag.Monat.Jahr, Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussentwurf
	<p>die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden.</p> <p>2. Der Schutzstreifenbereich muss der DB Energie GmbH für die Entstörung und Leitungsarbeiten jederzeit zugänglich bleiben.</p> <p>3. Die Bodenbeschaffenheit im Umkreis von 15m zu den jeweiligen Masten (gemessen vom Eckstiel aus) darf aus maststatischen Gründen nicht verändert werden. Alle Aufschüttungen bzw. Bodenabtragungen im Schutzstreifenbereich sind der DB Energie GmbH anzuzeigen.</p> <p>4. Neuanpflanzungen dürfen im Schutzstreifen eine Höhe von 3,5 m nicht überschreiten. Der Rückschnitt sämtlicher Vegetation im Schutzstreifen bei Unterschreitung der Sicherheitsabstände gem. EN 50341/VDE 0210 ist durch den Antragsteller oder deren Rechtsnachfolger auszuführen.</p> <p>5. Bei Baumaßnahmen, bei denen ein Mindestabstand von 3 m zwischen Baugeräten oder am Bau beteiligten Personen und der Leitung nicht eingehalten werden kann - ein mögliches Ausschwingen der Leiterseile ist dabei zu berücksichtigen! - ist eine kostenpflichtige Ausschaltung des betreffenden Stromkreises der Bahnstromleitung erforderlich. Für die betriebliche Koordination der DB Energie GmbH ist mit einem zeitlichen Vorlauf von ca. 16 Wochen zu rechnen. Eine gleichzeitige Abschaltung beider Stromkreise ist nicht möglich.</p>		

Stellungnahmen nach § 4 (1) BauGB (Träger öffentlicher Belange)			
Nr.	Absender, Stellungnahme vom Tag.Monat.Jahr, Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussentwurf
	<p>6. Der Bauherr bzw. die von ihm beauftragten Baufirmen haften für alle Schäden, die an der Bahnstromleitung durch die Bautätigkeit entstehen.</p> <p>7. Bei geplanter Nutzung eines Baukrans ist, nach Eingang von prüffähigen Planunterlagen eine gesonderte Abstimmung notwendig. (Freidrehbereich und Mindestabstand des Krans zu ausschwingenden Leiterseilen).</p> <p>8. In der Nähe von stromführenden Hochspannungsleitungen ist mit elektromagnetischen Beeinflussungen zu rechnen. Die DB Energie GmbH erstattet weder Entschädigungen noch die Kosten für evtl. erforderliche Abschirmungen.</p> <p>9. Die DB Energie GmbH haftet nicht für Schäden an Objekten, die infolge von Witterungseinflüssen (z.B. vom Stromseil herunterfallendes Eis, Vogelkot) auftreten.</p>		
12.	<p>ASEAG Stellungnahme vom 22.11.2023</p> <p>Gegen die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung Nr. 35 - Business Park Alsdorf Aldenhoven - bestehen seitens der ASEAG grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass die Fußwegentfernungen vom Plangebiet bis zur nächstgelegenen Bushaltestelle "Business Park Nord" der Linie 11 auf der Konrad-Zuse-Straße bis zu 600 m betragen und somit keine</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Die Anregung mit Berücksichtigung einer zusätzlichen Bushaltestelle im Plangebiet ist aufgrund des Detaillierungsgrades nicht</p>	<p>Der AfS nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis. Eine weitergehende Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>

Stellungnahmen nach § 4 (1) BauGB (Träger öffentlicher Belange)			
Nr.	Absender, Stellungnahme vom Tag.Monat.Jahr, Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussentwurf
	<p>ausreichende Erschließungsqualität durch den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) gegeben ist. Hier sollte eine künftige Anbindung des Plangebietes durch den ÖPNV geprüft werden. Auch sollte zur besseren Erschließung durch den ÖPNV im Plangebiet gegebenenfalls eine zusätzliche Bushaltestelle und eine Wendemöglichkeit für Linienbusse berücksichtigt werden.</p>	<p>darstellungsrelevant auf Ebene des Flächennutzungsplanes, als Bedeutung für die ÖPNV-Erreichbarkeit wird die Thematik jedoch auch in die Abwägung zum Flächennutzungsplan eingestellt:</p> <p>Die Fußwegentfernung zur Bushaltestelle „Business Park Nord“ liegt für die im nördlichen Teil entstehenden Betriebe bei ca. 600 m (Ende Erschließung bzw. Erschließungsstich Aldenhoven), für die mittig und südlich gelegenen Betriebe unter 400 m, so dass die Anbindung an den ÖPNV aus Sicht der Stadt Alsdorf ausreichend ist.</p> <p>Zudem wird im Bebauungsplan Nr. 366 die Wegeverbindung zwischen künftigem Bahnhofpunkt und Industriepark als Fuß- und Radwegeverbindung berücksichtigt und im Bereich des bestehenden Wirtschaftsweges festgesetzt. Somit wird der künftigen Mobilität und der Anregung ausreichend Rechnung getragen.</p> <p>Der Anregung zur Berücksichtigung einer zusätzlichen Bushaltestelle im Plangebiet wird angesichts der o. g. Gründen nicht Rechnung getragen.</p>	

Stellungnahmen nach § 4 (1) BauGB (Träger öffentlicher Belange)			
Nr.	Absender, Stellungnahme vom Tag.Monat.Jahr, Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussentwurf
		Langfristig ist die Weiterführung des Plangebietes nach Norden vorgesehen. Im Zuge der Erweiterung wird auch eine zusätzliche Bushaltestelle in diesem Bereich auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung geprüft und berücksichtigt.	
13.	<p>Landwirtschaftskammer NRW Stellungnahme vom 30.11.2023</p> <p>Gegen die o. g. Planungen der Stadt Alsdorf bestehen seitens der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Aachen aus agrarstruktureller öffentlich-rechtlicher Sicht grundsätzlich Bedenken. Boden ist eine immer knapper werdende Ressource, die einem starken Interessenkonflikt unterliegt. Die Landwirtschaft verliert diesen Konflikt häufig aufgrund des Strukturwandels – beispielsweise zugunsten der Entstehung von Gewerbe-, Wohn- und Industriegebieten. Aus agrarstruktureller Sicht ist es essenziell, dass der Verlust landwirtschaftlicher Flächen im Zuge von Planvorhaben auf das Minimum reduziert wird.</p> <p>In § 2 Abs.2 Nr. 6 ROG ist zur „flächensparenden Siedlungsentwicklung“ Folgendes ausgeführt: <i>„Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist zu verringern, insbesondere durch qualifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme sowie durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die</i></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, die Belange der Landwirtschaft werden begründet zugunsten der dringend erforderlichen Industrie- und Gewerbeflächen zurückgestellt.</p> <p>Der Abwägungsprozess zwischen den Belangen der Landwirtschaft und den Belangen „Bedarf an gewerblichen Bauflächen“ sowie die Alternativendiskussion wird bereits in der 35. Änderung des Flächennutzungsplans behandelt und der Abwägungsprozess in Kap. 9.5 der Flächennutzungsplanänderung thematisiert. In diesem Kap. 9.5 der FNP-Begründung wird aus Sicht der Stadt Alsdorf auch ausreichend dargelegt, warum im vorliegenden Planungsfall eine konkrete Ermittlung der Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und</p>	<p>Der AfS nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis. Die Bedenken zur Inanspruchnahme der Fläche werden zurückgewiesen.</p>

Stellungnahmen nach § 4 (1) BauGB (Träger öffentlicher Belange)			
Nr.	Absender, Stellungnahme vom Tag.Monat.Jahr, Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussentwurf
	<p><i>Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden sowie zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen.“ Aus den Begründungen zur Änderung des Flächennutzungsplans und zum Bebauungsplan geht nicht hervor, dass eine Prüfung von weiteren Möglichkeiten zur Nachverdichtung vorgenommen wurde. Eine genauere Erläuterung sollte hier noch erfolgen.</i></p>	<p>für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung nicht zielführend ist und daher nicht weiter untersucht wurde.</p> <p>Die Stellungnahme wird jedoch zum Anlass genommen, die Bedarfssituation an Gewerbeflächen u. a. aufgrund des Strukturwandels im rheinischen Revier und besonders in der Region Aachen und der hohe Bedarf an gewerblichen und industriellen Bauflächen nochmals zu verdeutlichen und in der Begründung zu ergänzen.</p> <p>Denn wie der Strukturwandelprozess der 1990er Jahr gezeigt hat ist es essenziell, Potenziale für neue Gewerbe- und Industrieansiedlungen im Rahmen des laufenden Strukturwandelprozesses zu sichern und durch zukunftsfähige Entwicklungen Arbeitsplätze zu schaffen. Hierbei sei auch betont, dass durch die Gestaltung der Gewerbeentwicklung als interkommunales Gebiet auch hinsichtlich Flächeninanspruchnahme und Nutzung von Synergieeffekten der Ver- und Entsorgung eine flächensparende Siedlungsentwicklung vorbereitet wird.</p>	

Stellungnahmen nach § 4 (1) BauGB (Träger öffentlicher Belange)			
Nr.	Absender, Stellungnahme vom Tag.Monat.Jahr, Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussentwurf
		<p>Wie in der Stellungnahme der Wirtschaftsförderung der Städteregion Aachen dargelegt (vgl. lfd. Nr. 10) ist ein dringender Bedarf an Gewerbe- und Industrieflächen vor dem Hintergrund der derzeit nur eingeschränkten Verfügbarkeit von Flächenpotentialen im Rheinischen Revier und dem gegenüberstehenden hohen Bedarf in der Region Aachen (u. a. belegt durch Konzept des Büros Dr. Jansen, Köln und dem Gewerbeflächenmonitoring der AGIT mbH) gegeben. Der lokale, standortbezogene Bedarf ist darüber hinaus mit der im Rahmen der bereits fortgeschrittenen Vermarktung der Industrie- und Gewerbeflächen im Business Park Alsdorf begründet. Daher wird eine Optimierung des gewerblichen Bauflächenangebots am Standort angestrebt und eine nördliche Erweiterung des bestehenden Business Parks in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Aldenhoven avisiert. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ist somit aufgrund des Bedarfs in der gesamten Region und in der städtebaulich und erschließungstechnisch sinnvollen Fortführung des vorhandenen Business Parks Alsdorf begründet.</p>	

Stellungnahmen nach § 4 (1) BauGB (Träger öffentlicher Belange)			
Nr.	Absender, Stellungnahme vom Tag.Monat.Jahr, Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussentwurf
	<p>Außerdem weisen wir auf folgende Auszüge aus dem im Landesentwicklungsplan (Punkt 7.5-2) festgelegten Grundsatz und seine Erläuterung hin: <i>„Wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung sollen für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden.“</i> <i>„Ab einer Bodenfruchtbarkeit von über 55 Punkten gelten Böden als besonders fruchtbar.“</i></p> <p>Die Umsetzung der o. g. Planungen geht mit dem Verlust wertvollster Ackerböden mit Bodenwertzahlen von 80 bis</p>	<p>Das zu überplanende Gebiet und große Flächen südlich bis zur Autobahn 44 sind bereits im Regionalplan als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) ausgewiesen und stellt somit eine regional bedeutsame Fläche für gewerbliche Ansiedlungen im Norden der Stadt Alsdorf dar. Dieses große Areal ist somit auch landesplanerisch nur noch temporär bis zur Umsetzung der gewerblichen Nutzung für eine landwirtschaftliche Nutzung vorgesehen. Eine Bestätigung der Anpassung an die Ziele der Raumordnung von Seiten der Bezirksregierung Köln zur 35. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt bereits vor.</p> <p>Das gesamte Plangebiet ist zudem bereits im wirksamen Flächennutzungsplan (Flächennutzungsplan 2004) als Gewerbliche Baufläche und naturnahe Grünfläche dargestellt. Der Flächenbedarf und die Entwicklungsabsicht in diesem Bereich sind somit seit langer Zeit dokumentiert und die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche in die damalige Abwägung eingeflossen.</p> <p>Die hohe Bodenfruchtbarkeit der Ackerböden ist nahezu flächendeckend in Alsdorf</p>	

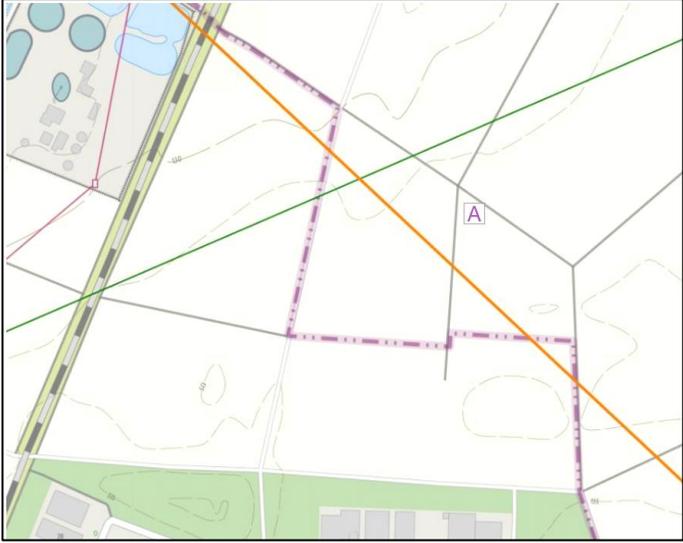
Stellungnahmen nach § 4 (1) BauGB (Träger öffentlicher Belange)			
Nr.	Absender, Stellungnahme vom Tag.Monat.Jahr, Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussentwurf
	<p>100 Bodenpunkten einher und ist daher aus unserer Sicht mit dem zitierten Grundsatz des LEP nicht vereinbar. Aus agrarstruktureller Sicht ist es von grundlegender Bedeutung die dauerhafte Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen auf das notwendige Minimum zu reduzieren.</p> <p>Dies gilt neben dem eigentlichen Eingriff auch für die notwendigen Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen. Wir weisen deshalb auf § 15 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes hin:</p> <p><i>„Bei der Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.“</i></p> <p>Wir fordern, dass zukünftig notwendig werdende Kompensations- und Artenschutzmaßnahmen nicht auf landwirtschaftlichen Nutzflächen umgesetzt werden und schlagen vor, diese Maßnahmen möglichst innerhalb des Plangebie-</p>	<p>gegeben und kann aus diesem Grund in der Gesamtberücksichtigung aller Planungsbelange nicht ausschlaggebend für die Nichtinanspruchnahme der Fläche sein.</p> <p>Der Anregung zu den Kompensations- und Artenschutzmaßnahmen wird wie folgt Rechnung getragen: Ein Großteil des naturschutzrechtlichen Ausgleichs wird innerhalb der Grünflächen</p>	

Stellungnahmen nach § 4 (1) BauGB (Träger öffentlicher Belange)			
Nr.	Absender, Stellungnahme vom Tag.Monat.Jahr, Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussentwurf
	<p>tes umzusetzen. Sollten im weiteren Planverfahren Artenschutzmaßnahmen notwendig werden, für die eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen unvermeidbar ist, schlagen wir die Umsetzung produktionsintegrierter Maßnahmen vor. Gerne stellen wir den Kontakt zur Stiftung „Rheinische Kulturlandschaft“ her, die bei Planung, Umsetzung und langfristiger Absicherung dieser Maßnahmen über einen reichen Erfahrungsschatz verfügt.</p>	<p>des Plangebiets bzw. sonstiger grünordnerischer Maßnahmen im Plangebiet erbracht. Der Nachweis erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.</p> <p>Der erforderliche externe Ausgleich wird durch Maßnahmen außerhalb des Plangebietes im Zuge der erforderlichen CEF-Maßnahmen für die Feldlerchen erbracht. Die Maßnahmenflächen sind über die Stiftung Rheinische Kulturlandschaft gesichert, die eng mit den betroffenen Landwirten zusammenarbeiten. Eine landwirtschaftliche Nutzung der Flächen ist in der Regel – wenn auch eingeschränkt – möglich.</p> <p>Ein entsprechender Beschluss hinsichtlich der vertraglichen Regelungen zu den vorgezogenen CEF-Maßnahmen für die Feldlerche zwischen der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft in Bonn und der Stadt Alsdorf erfolgte in der Ratssitzung der Stadt Alsdorf am 02.07.2024</p> <p>Die auf Ebene des Bebauungsplanes erforderlich werdenden Maßnahmen für die Haselmaus sind in der bestehenden Parkanlage des südlich gelegenen Business Park Alsdorf (Bebauungsplan Nr. 166) vorgesehen und nehmen somit ebenfalls keine landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch.</p>	

Stellungnahmen nach § 4 (1) BauGB (Träger öffentlicher Belange)			
Nr.	Absender, Stellungnahme vom Tag.Monat.Jahr, Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussentwurf
	<p>Damit die Ackerflächen rund um das Plangebiet auch zukünftig von den landwirtschaftlichen Bewirtschaftern erreicht werden können, ist es unbedingt notwendig, dass der am südlichen Rand des Plangebietes in West-Ost-Richtung verlaufende Wirtschaftsweg durchgängig vom Bahnübergang im Südwesten bis zum südöstlichen Rand des Plangebietes für den landwirtschaftlichen Verkehr erhalten bleibt. Der im Planentwurf enthaltene Rad- und Gehweg zwischen dem Bahnübergang und der in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Erschließungsstraße muss unbedingt als Wirtschaftsweg für den landwirtschaftlichen Verkehr erhalten bleiben. Ferner ist unbedingt sicherzustellen, dass die in Nord-Süd-Richtung verlaufende Erschließungsstraße an das Wirtschaftswegenetz angebunden wird und durch den landwirtschaftlichen Verkehr genutzt werden kann. Alternativ könnten die am Rande des Plangebietes verlaufenden Wirtschaftswege zu einer Umgehung für den landwirtschaftlichen Verkehr ausgebaut werden.</p> <p>Bei der Anlage des das Plangebiet abschließenden Grünstreifens sollte darauf geachtet werden, dass die angrenzenden Wirtschaftswege nicht durch hochwachsende Bäume und Sträucher beeinträchtigt werden. Wir bitten um Einhaltung ausreichender Abstände.</p>	<p>Die Anregung zur Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen ist nicht auf Flächennutzungsplanebene lösbar und wird daher auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung in die Abwägung eingestellt.</p> <p>Ebenso wird die Anregung zur Ausgestaltung des Grünstreifens auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung in die Abwägung eingestellt.</p>	

Stellungnahmen nach § 4 (1) BauGB (Träger öffentlicher Belange)			
Nr.	Absender, Stellungnahme vom Tag.Monat.Jahr, Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussentwurf
14.	<p>Vodafone GmbH Stellungnahme vom 11.01.2024</p> <p>Nach hinreichender Überprüfung von bestehenden Richtfunkverbindungen und unter Beachtung des Sicherheitsabstandes Ihrerseits, sind wir zu dem Entschluss gekommen, dass Ihr Bauvorhaben unter genauester Einhaltung der gegebenen Daten keine Störung verursachen sollte.</p> <p>Im Anhang dieser Mail finden Sie eine detaillierte Erklärung</p> <p>Anhang: Die Richtfunkverbindung Setterich – Eschweiler-Dürwiß (orange) verläuft durch das Planungsgebiet. Hier muss auf die Höhe und Ausrichtung des geplanten Objekts geachtet werden, um keine Störung im bestehenden Richtfunk zu verursachen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen zu den Richtfunkstrecken werden als Information für nachfolgende Planungen in der Begründung ergänzt (siehe Kap. 9.14).</p> <p>Die Auseinandersetzung mit den durch die Richtfunkverbindungen einhergehenden Bauhöhenbeschränkungen erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.</p>	<p>Der AfS nimmt die Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis und beschließt, die Richtfunkstrecken textlich durch Ergänzung der Begründung um das Kap. 9.14 in den Flächennutzungsplan aufzunehmen.</p>

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 35 – Business Park Alsdorf Aldenhoven – nördliche Erweiterung –

Stellungnahmen nach § 4 (1) BauGB (Träger öffentlicher Belange)																					
Nr.	Absender, Stellungnahme vom Tag.Monat.Jahr, Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussentwurf																		
	 <table border="0"> <tr> <td>Location ID: 0392D</td> <td>A798D</td> </tr> <tr> <td>Site ID: DXB392_4</td> <td>DIFRIZ-1</td> </tr> <tr> <td>Name: Settersch_4</td> <td>ESCHWEILER-DÜRWB</td> </tr> <tr> <td>Gov't Approval #: 0411627</td> <td>0084792</td> </tr> <tr> <td>Structure Height: 21.00 m</td> <td>63.00 m</td> </tr> <tr> <td>Lat Lon: 50-54-18.3 N 6-11-10.3 E</td> <td>50-50-28.7 N 6-17-38.8 E</td> </tr> <tr> <td>GK Regi N E: 2: 5641103.2 2513140.0</td> <td>2: 5634033.8 2520758.2</td> </tr> <tr> <td>Azimuth: 133.01 Deg</td> <td>313.09 Deg</td> </tr> <tr> <td>Tilt: 0.35 Up</td> <td>0.42 Down</td> </tr> </table> <p>Length / TPL: 10.39 km / 138.48 dB</p> <p>Swap Sites</p> <p>Die Richtfunkverbindung Jülich-Baesweiler (orange) verläuft ebenfalls durch das Planungsgebiet. Hier muss auf die Höhe und Ausrichtung des geplanten Objekts geachtet werden, um keine Störung im bestehenden Richtfunk zu verursachen.</p>	Location ID: 0392D	A798D	Site ID: DXB392_4	DIFRIZ-1	Name: Settersch_4	ESCHWEILER-DÜRWB	Gov't Approval #: 0411627	0084792	Structure Height: 21.00 m	63.00 m	Lat Lon: 50-54-18.3 N 6-11-10.3 E	50-50-28.7 N 6-17-38.8 E	GK Regi N E: 2: 5641103.2 2513140.0	2: 5634033.8 2520758.2	Azimuth: 133.01 Deg	313.09 Deg	Tilt: 0.35 Up	0.42 Down		
Location ID: 0392D	A798D																				
Site ID: DXB392_4	DIFRIZ-1																				
Name: Settersch_4	ESCHWEILER-DÜRWB																				
Gov't Approval #: 0411627	0084792																				
Structure Height: 21.00 m	63.00 m																				
Lat Lon: 50-54-18.3 N 6-11-10.3 E	50-50-28.7 N 6-17-38.8 E																				
GK Regi N E: 2: 5641103.2 2513140.0	2: 5634033.8 2520758.2																				
Azimuth: 133.01 Deg	313.09 Deg																				
Tilt: 0.35 Up	0.42 Down																				

Stellungnahmen nach § 4 (1) BauGB (Träger öffentlicher Belange)																														
Nr.	Absender, Stellungnahme vom Tag.Monat.Jahr, Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussentwurf																											
	 <table border="1" data-bbox="273 954 958 1077"> <tr> <td>Location ID:</td> <td>00620</td> <td>00600</td> </tr> <tr> <td>Site ID:</td> <td>008062</td> <td>D08060</td> </tr> <tr> <td>Name:</td> <td>JULICH</td> <td>Baeseveler</td> </tr> <tr> <td>Gov't Approval #:</td> <td>0165948</td> <td>0436531</td> </tr> <tr> <td>Structure Height:</td> <td>26.00 m</td> <td>22.00 m</td> </tr> <tr> <td>Lat/Lon:</td> <td>50-55-46.31N 6-22-16.6 E</td> <td>50-52-27.1 N 6-10-0.2 E</td> </tr> <tr> <td>GK Regi: N E:</td> <td>2: 5643871.5 2526145.2</td> <td>2: 5637664.7 2511777.6</td> </tr> <tr> <td>Azimuth:</td> <td>246.92 Deg</td> <td>66.77 Deg</td> </tr> <tr> <td>Tilt:</td> <td>0.31 Up</td> <td>0.42 Down</td> </tr> </table> <p>Length / TPL: 15.65 km / 140.31 dB</p> <p>Band / FreqLabel: 15.00 GHz / 15.00 GHz</p>	Location ID:	00620	00600	Site ID:	008062	D08060	Name:	JULICH	Baeseveler	Gov't Approval #:	0165948	0436531	Structure Height:	26.00 m	22.00 m	Lat/Lon:	50-55-46.31N 6-22-16.6 E	50-52-27.1 N 6-10-0.2 E	GK Regi: N E:	2: 5643871.5 2526145.2	2: 5637664.7 2511777.6	Azimuth:	246.92 Deg	66.77 Deg	Tilt:	0.31 Up	0.42 Down		
Location ID:	00620	00600																												
Site ID:	008062	D08060																												
Name:	JULICH	Baeseveler																												
Gov't Approval #:	0165948	0436531																												
Structure Height:	26.00 m	22.00 m																												
Lat/Lon:	50-55-46.31N 6-22-16.6 E	50-52-27.1 N 6-10-0.2 E																												
GK Regi: N E:	2: 5643871.5 2526145.2	2: 5637664.7 2511777.6																												
Azimuth:	246.92 Deg	66.77 Deg																												
Tilt:	0.31 Up	0.42 Down																												
	<p>Dadurch, dass ihr Bauvorhaben im Bereich bestehender Richtfunkverbindungen geplant wird, muss hier zwingend die Ausrichtung und die Höhe beachtet werden. Dies ist notwendig, um keine Störungen im Richtfunk zu verursachen. Anhand der Koordinaten und des Höhenprofils können so Ihrerseits optimale Standorte für Bebauung des Gebietes finden.</p>																													

Stellungnahmen ohne Bedenken / Anregungen

Stellungnahmen nach § 4 (1) BauGB (Träger öffentlicher Belange)			
Nr.	Absender, Stellungnahme vom Tag.Monat.Jahr, Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussentwurf
15.	Enwor – Energie & Wasser vor Ort GmbH Stellungnahme vom 10.10.2023 Gegen Aufstellung des Bebauungsplans und die Änderung des Flächennutzungsplans bestehen keine Bedenken.	– entfällt –	– entfällt –
16.	Kreis Heinsberg Stellungnahme vom 23.10.2023 Die Belange des Kreises Heinsberg sind durch die o.g. Vorhaben nicht betroffen.	– entfällt –	– entfällt –
17.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Stellungnahme vom 25.10.2023 Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	– entfällt –	– entfällt –

Stellungnahmen nach § 4 (1) BauGB (Träger öffentlicher Belange)			
Nr.	Absender, Stellungnahme vom Tag.Monat.Jahr, Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussentwurf
18.	<p>Landesbetrieb Wald und Holz NRW Stellungnahme vom 25.10.2023</p> <p>Seitens Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde als zuständige untere Forstbehörde keine Bedenken, Wald ist nicht betroffen.</p>	– entfällt –	– entfällt –
19.	<p>Westnetz GmbH – Regionalzentrum Westliches Rheinland Stellungnahme vom 30.10.2023</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft nur das von uns betreute Nieder-, Mittel-, und Hochspannungsnetz bis zur 110-kV-Spannungsebene. Gegen die oben angeführten Planungen der Stadt Alsdorf bestehen unsererseits keine Bedenken, da keine von uns betreuten Versorgungsanlagen betroffen sind.</p>	– entfällt –	– entfällt –
20.	<p>EBV GmbH Stellungnahme vom 20.11.2023</p> <p>Zur o.g. Bauleitplanung sowie dem Flächennutzungsplan werden unsererseits keine Bedenken erhoben. Eine Kennzeichnung nach § 9 (5) 2. BauGB sowie § 5 (3) 2. BauGB ist nicht erforderlich.</p>	– entfällt –	– entfällt –

Stellungnahmen nach § 4 (1) BauGB (Träger öffentlicher Belange)			
Nr.	Absender, Stellungnahme vom Tag.Monat.Jahr, Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussentwurf
21.	<p>Erftverband Stellungnahme vom 21.11.2023</p> <p>Abwassertechnische Leitungen und Anlagen des Erftverbandes sind derzeit durch die v. g. Maßnahme nicht betroffen. Daher bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes keine Bedenken.</p>	– entfällt –	– entfällt –
22.	<p>Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH Stellungnahme vom 21.11.2023</p> <p>Zuständigkeitshalber haben wir Ihre Anfrage an folgende Dienststelle zur Beantwortung abgegeben: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I3 TÖB Fontainengraben 200 53123 Bonn. BAIUDBwToeB@bundeswehr.org</p>	– entfällt –	– entfällt –
23.	<p>Industrie- und Handelskammer Aachen (IHK) Stellungnahme vom 23.11.2023</p> <p>Wir begrüßen ausdrücklich die Planänderung, mit der wertvolle Flächen für die weitere wirtschaftliche Entwicklung in Alsdorf und Aldenhoven gesichert werden. Wir sehen dies auch als wichtigen Beitrag im Rahmen des Strukturwandels im Rheinischen Revier an.</p>	– entfällt –	– entfällt –

